Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 6342.) Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12. Juni 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., was folgt:

Der gesetzliche Umschlagstermin in Neu-Vorpommern, welcher nach der Verordnung vom 31. Dezember 1826. in dem laufenden Jahre auf den 25. Juni fallen würde, wird für dieses Jahr auf den 26. Juni verlegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1866.

(Nr. 6343.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. Mai 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Dortmund darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Anlagen eine Anleihe von zweihundert Tausend Thalern negoziiren und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 200,000 Thalern Dortmunder Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema (I. II. III.) in 820 Apoints, und zwar:

300	Apoints	à	100	Thaler,
300	=	à	200	=
220	=	à	500	=

auszufertigen, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit jährlich Ein und einhalb Prozent des Anleihekapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Obligationen innerhalb eines Zeitraumes von 34 Jahren, von dem auf die Ausgabe der Obligationen nächstfolgenden Jahre an gerechnet, zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1866.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

I. Schema

I. Schema zu den Dortmunder Stadt-Obligationen.

(Stadtwappen.) (Trockener Stadtstempel.)

Dortmunder Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über

.... Thaler.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Samml. für 18.. S. .....)

Der unterzeichnete Magistrat der Stadt Dortmund beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheines der hiesigen Stadt ein Darlehn von ..... Thalern, schreibe: .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang hierdurch bescheinigt wird.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnützigen Anlagen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von .... Thalern.

Die Verzinsung und Rückzahlung erfolgt unter folgenden Bedingungen.

1) Es werden 820 Obligationen, und zwar:

unter Littr.	A. 300	Apoints	zu 100	Thaler,
= =	B. 300	=	= 200	=
= =	C. 220	=	= 500	=

ausgestellt. Die Emission geschieht nach Bedürfniß vor und nach.

2) Die Obligationen werden mit vier vom Hundert jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von der Kämmereikasse gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

3) Zur Tilgung der Schuld wird alljährlich Ein und einhalb Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadt bleibt es jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Arnsberg zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

4) Die Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern ausgestellt und von dem Oberbürgermeister und zwei Mitgliedern des Magistrats unterzeichnet, welche letztere der Magistrat aus seiner Mitte erwählt.

Den Obligationen ist ein Abdruck des Allerhöchsten Privilegiums vom .... beizufügen.

5) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, in den darin bestimmten halbjährigen Terminen zahlbar, nach dem angehängten Schema beigegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung bei der Kämmereikasse gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der betreffenden Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und Talons werden unter dem Faksimile der Unterschriften des Oberbürgermeisters und zweier Magistratsmitglieder ausgegeben.

6) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kämmereikasse gezahlt. Die fälligen Zinskupons werden bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuer, in Zahlung angenommen. Gezahlte Zinskupons werden von dem Rendanten der Kämmereikasse zum Zeichen der Kassirung kreuzweis durchstrichen.

7) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablaufe des Jahres, in welchem sie fällig geworden, bei der Kämmereikasse zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach der Bestimmung der städtischen Behörden zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

8) Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

9) Die Verloosung findet alljährlich in der ersten Woche des Monats September in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung statt.

Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

10) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die Kämmereikasse

an

an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungs-Termine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet. Die ausgezahlten Obligationen und die zu denselben gehörigen Zinskupons und Talons werden bei der Zahlungsleistung zum Zeichen der Kassirung von dem Kämmereikassen-Rendanten kreuzweis durchstrichen.

11) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinstragendes Darlehn überwiesen werden.

Die solchergestalt belegten Kapitalbeträge dürfen nur auf Anweisung des Oberbürgermeisters und zweier Magistratsmitglieder an den Rendanten der Kämmereikasse verabfolgt werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Kämmereikasse durch diese auszuzahlen. Die durch die Deposition bei der Sparkasse erwachsenen Zinsen jener Kapitalbeträge kommen der Kämmereikasse zu gute.

12) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter 8. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen.

Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der nachfolgenden Bestimmung unter 15. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung Behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken anheimfallen.

13) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Dortmund mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

14) Die unter 5. 8. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Dortmunder amtliche Kreisblatt, die Cölnische Zeitung, die Elberfelder Zeitung und das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg. Geht eines dieser Blätter ein, so sollen die übrig bleibenden so lange genügen, bis die städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung zu Arnsberg ein anderes Blatt bestimmt haben.

 15) In

15) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat der Stadt Dortmund gemacht werden; diesem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen. Gegen die Verfügungen des Magistrats findet der Rekurs an die Regierung zu Arnsberg statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Dortmund;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die sub 14. genannten Blätter erfolgen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen acht, an die Stelle des in den §§. 8. und 9. erwähnten achten Zahlungstermins soll der zehnte treten.

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften.)

Eingetragen in die Kontrole Fol. ..... № .....

Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stadt-Obligationen der Stadt Dortmund vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

II. Schema

II. Schema zum Zins-Kupon.

Serie I.

Zins-Kupon № .....

über

.... Zinsen

der

Dortmunder Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über .... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten ... . 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadt-Obligation Littr. ..... № ..... mit ...., schreibe: ...., aus der Kämmerei-Kasse zu Dortmund.

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschriften des Oberbürgermeisters und zweier Magistratsmitglieder.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden ist, erhoben wird.

III. Schema

III. Schema zum Talon.

Talon

zu der

Dortmunder Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler à vier Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse zu Dortmund, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt ist.

Dortmund, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschriften des Oberbürgermeisters und zweier Magistratsmitglieder.)

(Nr. 6344.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia“ zu Dortmund. Vom 9. Juni 1866.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Juni 1866. das am 1. Mai d. J. notariell verlautbarte revidirte Statut der „Bergbau-Aktiengesellschaft Borussia“ zu Dortmund zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 9. Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).